



Sobald innerhalb der Europäischen Union Qualitätsschrotte als Produkte gehandelt werden können, sieht Ross Bartley, Direktor für Umwelt und Technik des Bureau of International Recycling (BIR), Vorteile für die Unternehmen der Branche. Welche Vereinfachungen und Verbesserungen für den internationalen Schrotthandel zu erwarten sind, schildert er in diesem SR-Interview.

Rechtliche Klarheit und niedrigere Verwaltungskosten

Angesichts der etwa 500 Millionen Tonnen weltweit verwertetem Eisen- und Stahlschrott scheint es keine Absatzschwierigkeiten bei diesem (Sekundär-)Rohstoff für die Stahlproduktion zu geben. Warum ist es in Europa so wichtig, Schrott als Produkt zu etablieren?

Eisen- und Stahlschrott fällt in Europa bereits seit mehr als zwanzig Jahren unter den Geltungsbereich der Abfallgesetzgebung, die sowohl zur Einführung von Klassifizierungen und Kontrollmechanismen geführt als auch entsprechende Kosten verursacht hat, welche in Bezug auf Eisen- und Stahlschrott nicht gerechtfertigt sind. Da Altmetalle ungeachtet der für Eisen- und Stahlschrott geltenden Abfallklassifizierung

beziehungsweise -einstufung seit Jahrhunderten an Stahlwerke und Gießereien geliefert und zur Herstellung neuer Werkstoffe und Erzeugnisse verwendet werden, haben sich auch diese Materialströme zwischen Verkäufer und Käufer unabhängig von den gesetzlichen Hürden nicht verändert. In bestimmten Fällen sind im innereuropäischen Handel zwischen EU-Mitgliedsstaaten beispielsweise Importe von Eisen- und Stahlschrott nach Bulgarien, Rumänien, Polen, Lettland und in die Slowakei denselben Kontrollmechanismen wie Sondermüll unterworfen, deren Einfuhr einer vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung bedarf. Für Exporte von Eisen- und Stahlschrott aus der Europäischen Union in bestimmte Nicht-OECD-Staaten gelten

dieselben strengen Regelungen wie für gefährliche Abfälle, sodass ebenfalls eine vorherige Anmeldung und Genehmigung erforderlich ist. Derartige Kontrollmechanismen stellen zwar kein Handelshindernis dar, sind jedoch unangemessen und führen zu zusätzlichen Belastungen und Kosten für die Recyclingindustrie und deren Kunden. Überdies haben die indischen Behörden alle nicht gefährlichen Abfälle und jeglichen Schrott, einschließlich Eisen- und Stahlschrott, als Sondermüll, das heißt gefährlichen Abfall eingestuft.

Eine derartige missbräuchliche Anwendung der Abfallgesetze innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen ist Realität und bringt hohe Belastungen, jedoch keinerlei Vorteile für das Ei-

sen- und Stahlrecycling mit sich. Die im Jahr 2008 zwischen den Umweltministern der EU-Mitgliedstaaten, den Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission erreichte politische Einigung über die Bestimmung der End-of-Waste-Bedingungen wird gemeinsam mit dem seit langem erwarteten Beschluss der EU-Kommission über die Festlegung der End-of-Waste-Kriterien endlich Rechtssicherheit für die Implementierung der Abfallgesetze in den EU-Mitgliedstaaten schaffen. Diese Rechtssicherheit dürfte die Branche von unnötigen Kosten entlasten und zu einer Verbesserung der Lage auf den Recyclingmärkten, insbesondere auf den Binnenmärkten der EU, führen.

Welche Vorteile hätte dies aus Ihrer Sicht für den internationalen Schrotthandel?

Rechtliche Klarheit und niedrigere Verwaltungskosten für Unternehmen werden sich künftig direkt in einem besseren Geschäftsergebnis niederschlagen und Firmen dazu motivieren, Schrott nach einem höheren Standard gemäß der Beschreibung im noch zu veröffentlichenden Beschluss der Europäischen Kommission zu sammeln, zu sortieren und zu verarbeiten beziehungsweise recyceln. Die Anreize, mit denen der Verkauf von Qualitätsschrott mit hohem Metallgehalt gefördert werden soll, stellen eine Verbesserung gegenüber früheren gesetzlichen Regelungen dar, in denen kein spezifischer Metallgehalt festgelegt war und nicht zwischen Altprodukten und dem aus diesen Produkten gewonnenen verarbeiteten Schrott unterschieden wurde. Die Überprüfung des Schrotts auf radioaktive Verunreinigungen dürfte von den Metallbetrieben ebenfalls be-

grüßt werden, da die Kosten eines versehentlichen Einschmelzens radioaktiv verseuchter Altmetalle die Kosten, die durch die Prüfung und Trennung unerwünschter radioaktiver Verunreinigungen von Metallschrott anfallen, bei weitem überwiegen können.

Wie würde sich der Handel mit dem Produkt Schrott auf die Preise auswirken?

Die Verwaltungskosten in den Unternehmen werden im Zuge der Einführung der End-of-Waste-Kriterien sinken. Eine Veränderung der durchschnittlichen Schrottpreise ist jedoch nicht zu erwarten, da sich diese Preise in Abhängigkeit von internationalem Angebot und Nachfrage bilden. Die gesetzlichen Regelungen zum End-of-Waste-Status, das heißt zur Abgrenzung der Begriffe Schrott und Abfall, führen jedoch nicht zur Gründung neuer Metallbetriebe, sodass sich die Nachfrage entsprechend dem zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Trend entwickeln wird. Ebenso werden sich durch die Gesetzgebung zu den End-of-Waste-Bedingungen auch die gesammelten Stahl- und Eisenschrottmengen nicht erhöhen. Angebot und Nachfrage sowie der durchschnittliche Schrottpreis bleiben daher von den End-of-Waste-Regelungen unberührt. Aufgrund der gesunkenen Verwaltungskosten können Unternehmen möglicherweise auch höhere Gewinne verbuchen und ihre Rentabilität steigern. Daraus würde ebenfalls folgen, dass Metallbetriebe, die lediglich Produkte ankaufen, keine Abfallmanagementlizenz beziehungsweise -genehmigung benötigen. Unter Berücksichtigung dieser Argumente und bei Annahme normaler Marktpreisschwankungen kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise eine Änderung, die auf diese End-of-Waste-Regelungen zurückzuführen wäre, statistisch nicht messbar ist. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur allgemein erwarteten Verbesserung der Lage auf den Recyclingmärkten.

Der Produktstatus für Schrott ist anscheinend nicht leicht zu bestimmen. Zum einen soll das Material den Kriterien der Europäischen Schrottsorten-

◆ BDSV gegen zusätzliche Belastungen

Die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen (BDSV) hat sich sowohl gegenüber dem Bundesumweltministerium als auch gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales dagegen verwahrt, dass bei der Entlassung von Stahlschrott aus dem Abfallregime aufgrund der EG-CLP-Verordnung weitere Belastungen auf die Stahlrecyclingbetriebe zukommen. Die Verordnung zu Classification, Labelling and Packaging (CLP) ist Gegenstand des gefahrstoffbezogenen Arbeitsschutzrechts. „Derzeit ist strittig, ob Recyclingbetriebe auch dann Stoffe notifizieren müssen, wenn sie als nicht gefährlich eingestuft werden“, charakterisiert der Verband die alles andere als eindeutige Situation. „Das deutsche REACH-CLP-Helpdesk verneint diese Frage zwar, jedoch scheint diese Ansicht von der europäischen Chemikalienagentur ECHA und einigen deutschen Experten nicht geteilt zu werden.“



Rainer Cosson

Foto: BDE

In der Vergangenheit habe die Recyclingwirtschaft durchaus Verständnis und Unterstützung für die Forderung erfahren, dass die Betriebe für aus dem Abfallregime entlassene Stoffe möglichst problemlos das sogenannte Recyclingprivileg des Artikels 2 Abs. 7 (d) der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen können. „Zurückgewonnene Stoffe“ unterliegen danach der Registrierungspflicht nach REACH nicht, so die Interpretation des Verbands. BDSV-Hauptgeschäftsführer Rainer Cosson: „Das Recyclingprivileg nach der REACH-Verordnung würde ad absurdum geführt, wenn die Notifizierungspflicht nach der EG-CLP-Verordnung in vollem Umfang bestehen sollte. Immerhin steht zur Diskussion, dass die Recyclingbetriebe pro Stoff und Rechtseinheit 200 IUCLID-Felder ausfüllen müssen.“ Die BDSV habe bei den beteiligten Bundesministerien angeregt, die aufgetretene Rechtsunsicherheit im Zuge des derzeit beratenen deutschen GHS-Anpassungsgesetzes im Sinne der Förderung und nicht der Behinderung des Recyclinggedankens klarzustellen.

liste beziehungsweise der ISRI-Spezifikationen entsprechen. Zum anderen fordern beispielsweise deutsche Branchenverbände, Schrott in dem Moment als Produkt anzuerkennen, wenn das Material vom jeweiligen Abnehmer als geeigneter Einsatzstoff für die Stahlherzeugung erachtet wird. Mit Produkten sind aber auch Garantieleistungen verbunden. Wie könnten diese aussehen?

In der Branche ist der Beschluss der Europäischen Kommission zur End-of-Waste-Frage noch nicht in allen Einzelheiten bekannt, sodass erst der Abschluss des Komitologie-Verfahrens abgewartet werden muss, um genau feststellen zu können, welche Anforderungen zu erfüllen sind, damit Eisen- und Stahlschrott nicht mehr als Abfall eingestuft werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden nicht alle Schrottlieferungen die Qualitätsanforderungen der End-of-Waste-Bestimmungen erfüllen, sodass die Entscheidung darüber, ob eine angelieferte Schrottmenge die End-of-Waste-Kriterien erfüllt, im Ermessen des jeweiligen Schrottplatzbetreibers liegt. Die Qualitätskontrolle des Schrotts liegt somit gewissermaßen in den Händen des Schrottunternehmens.

Kann REACH den Produktstatus von Schrott gefährden?

Die konkrete Ausgestaltung der REACH-Anforderungen für Eisen- und Stahlschrott, der die Bedingungen und Kriterien für „End-of-Waste“ erfüllt, obliegt der Branche selbst. Dennoch steht nicht zu erwarten, dass Eisen und Stahl oder daraus hergestellte Produkte beziehungsweise Eisen- und Stahlschrott von Beschränkungen der REACH-Verordnung betroffen sein werden. Die sich aus den REACH-Anforderungen möglicherweise ergebenden Komplikationen sind aller Wahrscheinlichkeit nach den Industriekonsortien der NE-Metallbranche geschuldet, die darauf hoffen, von der REACH-Verordnung profitieren zu können, indem Kosten auf die Verkaufspreise für Primärmaterialien aufgeschlagen werden, und die sich in ihrer Eigenschaft als REACH-Registranten eine Vorzugsstellung auf dem Markt sichern möchten. Überdies

versucht man, NE-Recyclingunternehmen für die weitere Nutzung von Sicherheitsinformationen zur Kasse zu bitten.

In der REACH-Verordnung werden Recyclingunternehmen zwar gemäß den Bestimmungen des Art. 2(7)(d) entlastet, dies schützt jedoch nicht vor der Gier der REACH-Konsortien, die eine doppelte Vergütung für „urheberrechtlich geschützte“ Sicherheitsinformationen verlangen. Im Gegensatz dazu haben Recyclingunternehmen seitens der Europäischen Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) umfangreiche Unterstützung bei der detaillierten Ausarbeitung des ECHA-Leitfadens zum Thema „Abfall und zurückgewonnene Stoffe“ erfahren.

Wann könnte das erste Schrottprodukt gehandelt werden? Wagen Sie eine Prognose?

Unternehmen, die in den Bereichen Sammlung, Sortierung und Verarbeitung von Eisen- und Stahlschrott oder Aluminiumschrott tätig sind und sicherstellen können, dass ihr Schrott die demnächst veröffentlichten Kriterien aus dem Kommissionsbeschluss erfüllen, müssen bis zum Dezember 2010 eine REACH-Vorregistrierung der gewünschten Schrottmetalle beantragen, um die End-of-Waste-Regelungen in Anspruch nehmen zu können. Bis zum Dezember dieses Jahres müssen alle betreffenden Metalle nach REACH registriert sein. Unternehmen, die keine derartige Vorregistrierung beantragt haben, müssen sich noch gedulden. ■

◆ Welche Auswirkungen hat die Abschaffung des Umsatzsteuerprivilegs?

Die Bundesregierung plant in der Abfallentsorgung die steuerliche Gleichstellung von kommunalen und privaten Betrieben bei der Umsatzsteuer. Bislang sind kommunale Entsorgungsbetriebe wie Regie- und Eigenbetriebe sowie Zweckverbände umsatzsteuerbefreit.

Ein Gutachten des unabhängigen Marktforschungsinstituts trend:research – erstellt in Zusammenarbeit mit dem BDE und gefördert durch den Umweltdienstleister Veolia – untersuchte die Auswirkungen der Abschaffung des Umsatzsteuerprivilegs auf die Kommunen und den Gesamtmarkt der Entsorgungswirtschaft. Unter anderem wurden die anfallende Umsatzsteuer und die möglichen Vorsteuerentlastung bei Investitionen ermittelt. Insgesamt beträgt das Marktvolumen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Berechnung von trend:research 5,5 bis 6,2 Milliarden Euro. Die umsatzsteuerbefreiten kommunalen Betriebe haben daran einen Anteil zwischen 1,6 und 1,8 Milliarden Euro (gebühren- beziehungsweise tonnenbasierte Berechnung). Dies entspricht einem Marktanteil von etwa 30 Prozent am gesamten Marktvolumen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

Die potenzielle Mehrbelastung („Nettoeffekt“) der kommunalen Entsorgungsbetriebe in der gesamten Wertschöpfungskette (Sammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfall) durch die Abschaffung des Umsatzsteuerprivilegs beträgt gemäß Gutachten zwischen 215 bis 241 Millionen Euro pro Jahr (gebühren- beziehungsweise tonnenbasierte Berechnung). Durch höhere Investitionen in Anlagen und Fuhrparks ließe sich dieser Betrag – durch einen entsprechend steigenden Vorsteuerabzug – reduzieren.

Im Ausblick können geringeres Abfallaufkommen und fallende Preise für Verwertung/Beseitigung/Behandlung von Abfällen zukünftig zu einer Reduzierung des Marktvolumens und somit auch zu einer Senkung der anfallenden Umsatzsteuer beitragen. Diese Veränderungen haben auf die Aussagen und ermittelten Werte des Gutachtens jedoch nur sehr geringe Auswirkungen. Weitere Informationen unter: www.trendresearch.de